

Dagmar Oberlies

Das Bundesverfassungsgericht und der § 218

Die Art und Weise, wie Entscheidungsträger rekrutiert werden, ist eine Bedingung für die Legitimation ihrer Entscheidungen. Das Bundesverfassungsgericht wird auf ausgeklügelte Weise „rekrutiert“. Was vordergründig als Wahrung eines Parteienproporz erscheint, soll vor allem einen Weltanschauungsproporz sicherstellen. Nur deshalb akzeptieren wir das Bundesverfassungsgericht als „Wächter der Verfassung“ – und als Wächter über den Gesetzgeber.

Das Auswahlverfahren hat nur einen Fehler: Es ist ein Verfahren, mit dem sich eine männliche Elite aus sich selbst rekrutiert. Frauen werden berücksichtigt wie früher die Katholiken in Preußen oder heute die Protestanten in Bayern – als vereinzelte Exemplare. Die Beteiligung *einer* Richterin soll dazu beitragen, daß Frauen – in dem Gefühl, auch an der Entscheidung beteiligt gewesen zu sein – das Urteil als legitim, wenn auch vielleicht nicht als richtig, akzeptieren werden.

Tatsächlich liegt das Legitimationsproblem aber tiefer. Ein System, das einer bestimmten Gruppe von Menschen faktisch den gleichberechtigten Zugang zu den Entscheidungsorganen beschneidet, ist undemokratisch, ist ein Unrechtssystem. Ein System der Geschlechter-Apartheid kann aber keine Legitimität gegenüber Frauen beanspruchen.

Am Bundesverfassungsgericht läßt sich zeigen, daß komplexe Mechanismen entwickelt wurden, um eine angemessene Repräsentanz gesellschaftlicher Kräfte zu gewährleisten. Wenn Frauen durch dieses Verfahren nicht profitieren, dann müssen wir daraus schließen, daß das System geeignet und gemacht ist, sie fernzuhalten. Obwohl alle wissen, was mit Gleichberechtigung gemeint ist, muß heute vor allem eine Verfahrensdiskussion (z.B. über die Zulässigkeit von Quoten) geführt werden, die gegen einen staatlich subventionierten, arbeitsteilig vorgehenden Männerapparat nicht zum Erfolg führen kann – die aber sehr wohl vom Ziel ablenkt. Der Weg ist hier nicht das Ziel. Das Ziel ist Gleichheit und muß – trotz aller Differenzen – Gleichheit bleiben. Systematische (Chancen-)Ungleichheit ist Unrecht.

Auch das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kann nicht zum Erfolg führen. Die Entscheidung ist schon seit Jahren von – staatlich alimentierten – männlichen Richtern und Wissenschaftlern argumentativ vorbereitet worden, die – oftmals vereinfachend und in ihr eher schlichtes Weltbild integrierend – aus der Verfassung das herausgelesen haben, was andere Richter dort vor 18 Jahren hineingelesen haben. Sie alle, so sind die Spielregeln, nehmen – mit dem gehörigen Respekt – Bezug aufeinander: Die herrschende Meinung ist so vor allem eine Form der Respektbezeugungen unter Männern. Die so entwickelte, sich selbst reproduzierende Dogmatik bietet ausreichend Gewähr dafür, daß die scheinbar allzu subjektiven Interessen von Frauen rechtlich nur in engen Grenzen Berücksichtigung finden können – zu engen, um den anachronistischen § 218 endlich abzuschaffen.

Am Ende eines solchen Verfahrens, das einerseits einen gesellschaftlichen Verfassungskonsens herstellen soll, an dem andererseits aber Frauen nicht zumindest gleichberechtigt beteiligt sind, kann deshalb nur ein illegitimes, oder noch deutlicher: ein Unrechtsurteil stehen.